

- Die Arbeitsschutzvorschriften sind einzuhalten.
- Der Produktionsablauf ist nicht bzw. nicht mehr als unvermeidlich zu stören.
- Mit den Betriebsangehörigen ist zusammenzuarbeiten.
- Zu kontrollieren sind insbesondere bauliche Anlagen, Kanalisationen, Energieanlagen, Maschinen, Werkzeuge, Transportbehältnisse u. a.

Einzelmaßnahmen:

- Nicht vor schwer zugänglichen Stellen zurückweichen, da sich aus der Sicht der SG/VH oft gerade dort günstige Versteckmöglichkeiten bieten.
- Auf Hohlräume und Profile achten.
- Für SG/VH leicht demontierbare Verkleidungsteile von Maschinen und Anlagen entfernen und bei begründetem Verdacht eines Verstecks in Zusammenarbeit mit einem dazu Berechtigten weitere Demontage vornehmen.

7.3.3. Kontrolle von Fahrzeugen

Fahrzeuge sind vor Ein- und Ausfahrt in einer durch SG/VH nicht einsehbaren Schleuse zu kontrollieren, um insbesondere nach versteckten SG/VH, unerlaubten Gegenständen und Schriftstücken zu suchen.

Einzelmaßnahmen:

- Motor abstellen und Fahrer sowie Beifahrer aussteigen lassen.
- Kraftfahrzeuge und dessen Ladung systematisch durchsuchen, z. B. von vorn nach hinten, von oben nach unten, von links nach rechts.
- Hilfsmittel anwenden.
- Schwerpunkte entsprechend des Fahrzeugtyps beachten, z. B.
 - Motorhaube durch Fahrer öffnen lassen;
 - Fahrerhaus einschließlich Sitze (Schlafkabine, eingebaute Räume) kontrollieren;
 - Fahrgestell mittels Spiegel bzw. Spiegelwagen kontrollieren;
 - Rad- bzw. Werkzeugkasten überprüfen;
 - Ladung überprüfen (nach Möglichkeit bzw. Notwendigkeit Seitenwände herunterklappen, Behältnisse öffnen lassen). Nicht in Behältnisse/Transportgut einstechen, wenn dadurch Schäden verursacht werden (z. B. Textilien). Erforderlichenfalls umladen.
 - Zwischen- und Hohlräume, besondere Aufbauten sowie Überdachung kontrollieren.
- Suchhunde entsprechend Festlegungen einsetzen.